

Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Hierbei dürfen die Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Die Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — dürfen dabei nicht erhöht werden;

(3) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel, des Planes für Forschung und Technik (Kapitel 610 bis 612), Vorplanung und Projektierung (Kapitel 496 und 498).

II.

Zur Durchführung der Haushalte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke und Gemeinden

§ 3

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (im folgenden örtliche Räte genannt) legen auf Vorschlag des Leiters der Abteilung Finanzen in eigener Zuständigkeit fest, inwieweit zur Anwendung der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Grundsätze über die Deckungsfähigkeit die Haushaltsbearbeiter oder die Leiter der Einrichtungen und Fachorgane befugt sind. Sie können dabei Einschränkungen vorsehen, wenn sie es auf Grund der örtlichen Bedingungen für erforderlich halten.

(2) In den Einzelplänen der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 — Büro- und Wirtschaftsausgaben. — geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Hierbei dürfen die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 500 bis 502 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden;

d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel.

(3) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(4) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der örtlichen Räte mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(5) In gleicher Weise wie nach Abs. 4 sind die Mittel für Beschaffungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Die Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb von Einzelplänen

(1) Die örtlichen Räte können die Leiter der Fachorgane ermächtigen, durch Übertragung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes Haushaltsansätze zu überschreiten. Sie legen dabei die Höchstsätze fest, bis zu denen bei den einzelnen Sachkonten, Einrichtungen, Kapiteln und Aufgabenbereichen die Planansätze überschritten werden dürfen, wobei sie entsprechend der Struktur und der Größe des Haushaltsvolumens differenzieren können.

(2) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt bzw. eingehalten werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach Abs. 1 dürfen

- a) die geplanten Mittel für Beschaffungen sowie für Honorare nicht erhöht und
- b) der geplante Gesamt-Lohnfonds weder erhöht noch vermindert werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Arbeitskräfteplanes erfolgen, wobei die verbindlich festgelegte Anzahl des Fachpersonals zu berücksichtigen ist. Freie Lohnmittel durch nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für ungesetzliche Lohn- oder Gehaltserhöhungen verwendet werden.

(3) Die Rechte der örtlichen Räte, Mittel des Lohnfonds von einem Einzelplan auf einen anderen Einzelplan gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu übertragen, werden hiervon nicht berührt. Bei der Umsetzung zwischen Einzelplänen und Aufgabenbereichen ist das als staatliche Aufgabe des Arbeitskräfteplanes übergebene Gesamtlimit Arbeitskräfte und Lohn — das nicht alle Aufgabenbereiche des Haushaltes einschließt (z. B. Aufgabenbereich 4, 8 und 9) — unbedingt einzuhalten. Soweit in den Bezirken, Stadt- und Landkreisen der Rat gemäß § 37 Abs. 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung dieses Recht auf den Leiter der Abteilung Finanzen überträgt, hat dieser bei allen Entscheidungen die Zustimmung des